



BEITRAGSORDNUNG

Warendorfer Sportunion e.V.

§ 1 Grundsatz

(1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 23.06.2014.

(2) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

3. Abteilungen sind nicht berechtigt Sonderbeiträge zu erheben.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat
01	Mitglieder bis 18 Jahre	11,00 Euro
02	Mitglieder 18 - 64 Jahre	16,00 Euro
03	Familien	36,00 Euro
04	Senioren 65-69 Jahre	11,00 Euro
05	Senioren 70-79 Jahre	11,00 Euro
06	Senioren ab 80 Jahre	05,00 Euro

Achtung:

Mitglieder ab 18 Jahre bis 25 Jahre können auf Antrag in der Beitragsgruppe 03 verbleiben, wenn Sie nachweislich über kein eigenes Einkommen verfügen.

Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 02-03.

Der Mitgliedsbeitrag enthält u.a. die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V. und der Verwaltungsberufsgenossenschaft.

Zahlungsmodalitäten

Die Mitgliederbeiträge werden quartalsweise erhoben und zu Beginn des Quartals (Januar/April/Juli/Oktober) von Ihrem Konto abgebucht.

Beitragsrechnung

Bei Zahlung der Beiträge über Beitragsrechnungen sind die angegebenen Zahlungstermine einzuhalten. Entstandene Portokosten und Gebühren für Rücklastschriften hat das Mitglied zu tragen.



Beitragskonto

Bank: Sparkasse Münsterland-Ost
IBAN: DE 59 4005 0150 0000 0163 60
BIC: WELADED1MST

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
Nach Überschreiten von Zahlungsterminen beginnt das Mahnverfahren. Sollte das Verfahren nicht die Begleichung der Rückstände zur Folge haben, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 4 Mahnverfahren

- (1) Zahlungsrückstände von zwei Monaten ab Fälligkeit werden schriftlich angemahnt, hierfür werden keine Gebühren erhoben. Der Vorstand prüft einen Ausschluss der/des Beitragsschuldnerin/-s vom Trainings- und Spielbetrieb.
- (2) Bei drei Monaten ab Fälligkeit weiterhin bestehenden Zahlungsrückständen erfolgt die zweite schriftliche Mahnung durch den Vorstand. Die Mahngebühr beträgt 2,50 Euro.
- (3) Bei vier Monaten ab Fälligkeit weiterhin bestehenden Zahlungsrückständen erfolgt die dritte und letzte schriftliche Mahnung durch den Vorstand. Die Mahngebühr beträgt 5,00 Euro für die 3. Mahnung.
- (4) Bei fünf Monaten ab Fälligkeit weiterhin bestehenden Zahlungsrückständen beschließt der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein sowie über die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens. Die Kosten und Gebühren des Verfahrens hat der/die Beitragsschuldner/-in zu tragen.
- (5) Der/Die Beitragsschuldner/-in kann innerhalb dieser fünf Monate zu jeder Zeit mit dem Vorstand eine schriftliche Zahlungsvereinbarung treffen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende des Quartals wirksam und muss beim Vorstand fristgerecht schriftlich erklärt werden. Mit der Abmeldung ist der Mitgliedsausweis und ggfs. der Kasernenausweis abzugeben. Eine Abmeldung durch Rückgabe der Beitragslastschrift ist nicht möglich. Wird nach Beendigung einer Mitgliedschaft ein Wiederaufnahmeantrag gestellt, der innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung der vorherigen Mitgliedschaft liegt, ist eine Sondergebühr in Höhe von 30 Euro zu entrichten.

Anmerkung:

Rückständige Beiträge setzen die Sportversicherung außer Kraft. Übungsleiter und Trainer sind daher gehalten, bei Vereinsmitgliedern, die sich im Beitragsrückstand befinden, auf die Nichtteilnahme an Übungsstunden und Wettkämpfen zu achten.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen. Ein stillschweigendes Fernbleiben von den Übungsstunden führt ohne formgerechte Abmeldung nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft.

Andere Regelungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Verwaltung

- (1) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch EDV. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- (2) Änderungen des Namens, der Anschrift und weitere Kontaktdaten sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Inkraftsetzung

Diese Ordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 24.05.2023 beschlossen und tritt zum 01.10.2023 in Kraft. Der Vorstand kann gemäß Satzung (§§ 4-7) Änderungen dieser Ordnung beschließen, mit Ausnahme zur Höhe der Beiträge (Paragraph 3).